



Vorgeschriebene Maßnahmen bei der
Wartung und Betreuung von Schwimmbecken:

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens für Ihre Liegenschaft werden unter anderem auch diverse Vorschriften für die Wartung und Betreuung des Schwimmbeckens in den Bescheid aufgenommen.

1. Die Grenzwerte laut Abwasseremissionsverordnung sind einzuhalten.
2. Der Konsens für die Einleitung der Wässer aus dem Schwimmbereich wird mit 2,0l/sec. festgelegt und darf keinesfalls überschritten werden.
3. Der Chlorgehalt (freies wirksames Chlor) im abgeleiteten Wasser darf 0,2mg/Liter nicht überschreiten. Dies trifft für alle Fälle zu, ob bei Rückspülen, Entleerung des Beckens oder Direkteinleitung. Allenfalls ist die Dosierung eines Chlorbindemittels (Natriumthiosulfat) vorzunehmen.
4. Der pH-Wert ist so einzustellen, dass er die Werte 6,5 nicht unterschreitet und 9,5 nicht überschreitet. Bei Über- und Unterschreitung der Werte ist händisch zu korrigieren.
5. Die Verwendung von chemischen Überwinterungsmitteln ist untersagt.
6. Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sind eindeutig auf ihre chemischen Komponenten hin zu kennzeichnen; auf die Gesetzeslage wird verwiesen.
7. Der Chlorgehalt (freies wirksames Chlor) an der Abgabestelle in die Kanalisation muss 1x wöchentlich gemessen werden.
8. Die Ableitung der Rückspülwässer hat über das Rückhaltebecken zu erfolgen. Die Reinigungswässer aus der Überlaufrinne sind über das Rückhaltebecken zu führen.
9. Die Füllung des Beckens darf nur mit Wasser aus der Ortswasserleitung erfolgen und muss durch den Hauswasserzähler erfasst werden.
10. Die Befüllung des Bades hat möglichst in den Nachtstunden und zu verbrauchsarmen Zeiten (außerhalb der Hauptsaison) zu erfolgen. Beckenfüllungen von Becken mit einem Inhalt von mehr als 100m³ sind im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen .
11. Für die Versickerung des Schwimmbeckenwassers auf dem eigenen oder auf einem fremden Grundstück oder bei Ableitung der Wässer in ein Gerinne ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Für das Befüllen von Schwimmbecken ist die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Fuschl am See vom 2. August 2000 maßgeblich.

Darin ist unter §9 Abs 8 festgelegt:

Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Fuschl am See einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

Sollten trotz Einhaltung aller vorgeschriebenen Maßnahmen bei der Schwimmbeckenentleerung irgendwelche Probleme auftreten, so verständigen Sie bitte sofort den Wassermeister der Gemeinde Fuschl am See, Herrn Stöllinger Gerhard, Tel.0664/9223650, oder den Klärwärter beim Reinhaltverband Fuschlsee/Thalgau, Tel. 06235/6632.

Für die Gemeinde Fuschl am See

Der Bürgermeister:



(Franz J. Vogl)